

## Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

§ 1		
Haushaltsjahr		
	2008	2009
Der Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:		
Im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	926.814.650 Euro	942.586.909 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.058.274.797 Euro	1.071.368.166 Euro
Im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	897.577.221 Euro	913.113.936 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.011.749.047 Euro	1.028.258.832 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	84.234.262 Euro	80.418.932 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	93.739.872 Euro	90.306.482 Euro

§ 2		
Haushaltsjahr		
	2008	2009
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:		
Rentierlicher Bereich		
Stadtentwässerung	7.180.000 Euro	7.977.000 Euro
Rettungsdienst	565.000 Euro	510.000 Euro
Unrentierlicher Bereich		
für an den Eigenbetrieb Gebäudemanagement weiter zu leitende Darlehen	7.970.000 Euro	7.320.000 Euro
für die übrigen Bereiche	5.641.872 Euro	4.214.082 Euro
Insgesamt	21.356.872 Euro	20.021.082 Euro

§ 3		
Haushaltsjahr		
	2008	2009
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich wird, wird festgesetzt auf:	10.371.000 Euro	31.965.000 Euro

§ 4			
Haushaltsjahr			
		2008	2009
Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf:		Eine Aussage ist erst nach Vorliegen der Eröffnungsbilanz möglich.	
und/oder			
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf:			

§ 5			
Haushaltsjahr			
		2008	2009
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:		1.200.000.000 Euro	1.300.000.000 Euro

§ 6			
Haushaltsjahr			
		2008	2009
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:			
1.	Grundsteuer		
	1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v.H.
	1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	490 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf		440 v.H.

§ 7	
Ob ein Ausgleich des vorliegenden Haushaltsplans nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (NKF) möglich ist, kann erst nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt werden.	

§ 8	
1	Soweit im Stellenplan der Vermerk „k.w.“ (künftig wegfallend) angebracht ist, dürfen freierwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht wieder besetzt werden.
2	Soweit im Stellenplan der Vermerk „k.u.“ (künftig umzuwandeln) angebracht ist, sind freierwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungsgruppen oder in Angestelltenstellen umzuwandeln. Bei den mit einem „k.u.“ – Vermerk gemäß § 5 Abs. 1 der Stellenobergrenzenverordnung (StOV-Gem) versehenen Stellen ist jede dritte freierwerdende Planstelle dieser Besoldungsgruppe in die nächstniedrigere Besoldungsgruppe umzuwandeln.
3	Das gleiche gilt für Entgeltgruppen (früher: Vergütungs- und Lohngruppen).

§ 9		
Wertgrenzen gemäß § 4 GemHVO werden nicht festgesetzt, da alle Einzelbaumaßnahmen im Teilfinanzplan B ausgewiesen werden. Beschaffungen und pauschale Baumaßnahmen werden nicht im Teilfinanzplan B ausgewiesen.		
Die Wertgrenzen gemäß § 14 GemHVO werden wie folgt festgesetzt:		
Einzelbeschaffungen	Gesamtkosten	ab 100.000 Euro
Einzelbaumaßnahmen	Gesamtkosten	ab 250.000 Euro